

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Agrarausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und SPD
- Drucksache 7/1051 -**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes

A Problem

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Definition für Dauergrünland gemäß VO (EU) Nr. 1307/2013 so ausgelegt worden, dass der für dessen Entstehung maßgebliche Fünfjahreszeitraum durch bestimmte agronomische Maßnahmen (Stilllegung, Umbruch und Neuansaat) unterbrochen wird. Diese Auffassung wird von der Europäischen Kommission nicht geteilt. Das hat zur Folge, dass ehemalige Ackerflächen, auf die vorstehender Sachverhalt zutrifft, aus der Sicht der Kommission zu Dauergrünland würden, wenn nicht ein gesetzlicher Ausnahmetatbestand für die Umwandlung des „neu“ entstandenen Dauergrünlandes geschaffen wird. Zu diesem Zweck haben die Koalitionsfraktionen einen Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht, mit dem § 3 Abs. 2 des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGERhG M-V) geändert werden soll, sodass diese Bestimmung eine Rechtsgrundlage für die Umwandlung der bereits zum 1. Januar 2014 entstandenen Dauergrünlandflächen in Ackerland schafft.

B Lösung

Der Agrarausschuss hat die Annahme des Gesetzentwurfes mit der Maßgabe empfohlen, über eine Ergänzung von § 3 Abs. 2 DGERhG M-V um einen Satz 5 sicherzustellen, dass für bestimmte Flächen [z. B. ökologische Vorrangflächen (ÖVF), Flächen für die Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) eingegangen worden sind, Randstreifen zu Gewässern] auch ohne Umbruch die Umwandlung in Ackerland als erfolgt gilt.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Der entstehende zusätzliche Vollzugsaufwand, der mit vorhandenem Personal und Mitteln realisiert wird, kann nicht genau beziffert werden. Es ist davon auszugehen, dass ca. 10.000 ha landwirtschaftliche Fläche betroffen sind, die meist von kleineren Unternehmen ohne eigenes Flächenmanagement bewirtschaftet werden.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und SPD auf Drucksache 7/1051 mit der Maßgabe, dass in Artikel 1 Nummer 1 der Absatz 2 um den Satz

„Sie gilt auch ohne Umbruch als erfolgt für die Flächen im Agrarantrag 2018, die für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen sowie ökologische Vorrangflächen, die einen Umbruch nicht gestatten, genutzt werden.“

ergänzt wird und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 23. November 2017

Der Agrarausschuss

Elisabeth Aßmann

Vorsitzende und Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Elisabeth Aßmann

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und SPD auf Drucksache 7/1051 ist während der 19. Landtagssitzung am 27. September 2017 zur federführenden Beratung an den Agrarausschuss sowie zur Mitberatung an den Innen- und Europaausschuss überwiesen worden.

Während seiner 14. Sitzung am 5. Oktober 2017 ist der Agrarausschuss ausgehend davon, dass der Regelungsbestand des Gesetzentwurfes unstrittig sei, übereingekommen, auf eine formale Anhörung zu verzichten.

Da gemäß § 23 Abs. 4 GO LT „den kommunalen Spitzenverbänden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme im Ausschuss gegeben werden (soll), wenn der in der Beratung befindliche Gesetzentwurf unmittelbar die Belange von Gemeinden und Landkreisen berührt“, sind der Landkreistag sowie der Städte- und Gemeindetag um Mitteilung gebeten worden,

- a) ob diese auf einer formalen Anhörung bestehen oder ob gegebenenfalls eine schriftliche Stellungnahme als hinreichend angesehen wird,
- b) inwieweit Bedenken hinsichtlich der Konnexität gemäß Artikel 72 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestehen und
- c) welche über den Gesetzentwurf hinausgehenden Sachverhalte einer Regelung bedürfen.

Darüber hinaus ist eine vom Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern unaufgefordert vorgelegte Stellungnahme in das Beratungsverfahren einbezogen worden.

Die Beratung des Gesetzentwurfes ist während der 16. Sitzung am 2. November 2017 aufgrund bestehenden Beratungsbedarfes der Fraktionen auf die 18. Sitzung am 23. November 2017 vertragen worden.

Während der letztgenannten Sitzung hat der Agrarausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE, bei Gegenstimme der Fraktion der AfD sowie Abwesenheit der Fraktion BMV, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und SPD auf Drucksache 7/1051 mit der Maßgabe, dass in Artikel 1 Nummer 1 der Absatz 2 um einen Satz ergänzt wird, der der Empfehlung des Bauernverbandes Rechnung trägt, und im Übrigen unverändert angenommen.

II. Wesentliche Ergebnisse externer Stellungnahmen

Der Städte- und Gemeindetag hat auf die Bitte des Agrarausschusses mitgeteilt, dass er hinsichtlich der Konnexität keine Bedenken sehe und es zudem keine weitergehenden Anregungen gebe.

Der Landkreistag hat ebenfalls auf eine Anhörung verzichtet. Hinsichtlich der Konnexität hat er die Auffassung des Städte- und Gemeindetages geteilt. Zudem hat er einige den Regelungstatbestand erläuternde Anmerkungen übermittelt.

Vom Bauerverband Mecklenburg-Vorpommern ist u. a. die Empfehlung ausgesprochen worden, eine Regelung zu treffen, dass Flächen, die aufgrund bestimmter Verpflichtungen des „Greenings“ der Gemeinsamen Agrarpolitik (das Vorhalten Ökologischer Vorrangflächen - ÖVF) oder im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) nicht umgebrochen werden dürfen, weiterhin Ackerland bleiben.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Innen- und Europaausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 21. Sitzung am 18. Oktober 2017 beraten und einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der AfD bei Enthaltung seitens der Fraktion der BMV die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes empfohlen, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Agrarausschusses

Während seiner 18. Sitzung hat der Agrarausschuss der Anregung des Bauernverbandes folgend beschlossen, dass in Artikel 1 Nummer 1 der Absatz 2 um folgenden Satz ergänzt wird:

„Sie (Anm.: Die genehmigte Umwandlung in Ackerland ...) gilt auch ohne Umbruch als erfolgt für die Flächen im Agrarantrag 2018, die für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen sowie ökologische Vorrangflächen, die einen Umbruch nicht gestatten, genutzt werden.“

In Bezug auf die anderen in der Stellungnahme aufgeworfenen Probleme ist vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt bereits während der Beratung am 2. November 2017 die Auffassung vertreten worden, dass diese ohne weitere Änderungen des Gesetzentwurfes ausgeräumt werden könnten.

Ein wesentlicher Aspekt dieser Beratung war zudem der Aufwand für die Antragstellung durch die Landwirte sowie für die Bearbeitung der Unterlagen durch die Agrar- und Naturschutzbehörden. Dieser ist innerhalb der Zeitspanne zwischen dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung bis zur Beantragung der flächenbezogenen Agrarförderung zum 15. Mai 2018 als durchaus realisierbar angesehen worden, zumal die bei möglicherweise ca. 10.000 ha „zu Dauergrünland gewordenen Ackerflächen“ zu erwartende Anzahl betroffener - meist kleinerer - Betriebe überschaubar sein dürfte.

Vom Minister ist der Hinweis gegeben worden, dass die Gesetzesänderung aufgrund der Komplexität der Problematik sowie der Spezifik der Betriebe nur bedingt vor dem Risiko der Anlastung durch die Europäische Kommission wegen Verstößen gegen das geltende europäische Recht schütze.

Der Agrarausschuss hat mehrheitlich beschlossen, dem Landtag die Annahme des Gesetzesentwurfes mit der Maßgabe, dass in Artikel 1 Nummer 1 der Absatz 2 ergänzt wird, und im Übrigen unverändert zu empfehlen.

Schwerin, den 23. November 2017

Elisabeth Aßmann
Berichterstatlerin